

FH-Mitteilungen

9. November 2022

Nr. 129 / 2022



Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der FH Aachen

vom 9. November 2022

Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der FH Aachen vom 9. November 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die FH Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Voraussetzungen für die Verleihung	3
§ 2 Verfahren	3
§ 3 Formaler Status und Aufgaben	4
§ 4 Ruhen der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“	4
§ 5 Rücknahme und Widerruf	4
§ 6 Schlussbestimmungen	5

§ 1 | Voraussetzungen für die Verleihung

Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ nach § 41 Absatz 2 HG NRW sind:

1. Auf einem von der Hochschule vertretenen Fachgebiet müssen von der vorgeschlagenen Person entweder
 - hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen (vgl. § 36 HG) oder
 - hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen (vgl. § 36 HG), erbracht worden sein.
2. Eine von der vorgeschlagenen Person erbrachte fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von durchschnittlich mindestens zwei Semesterwochenstunden, die durch ein Gutachten qualitativ zu belegen ist.
In Ausnahmefällen kann von der fünfjährigen Lehrtätigkeit abgesehen werden. In diesen Fällen bedarf es einer zusätzlichen Begründung, dass ein besonders starkes Interesse der FH Aachen – nicht nur eines Fachbereiches – an der Gewinnung der Persönlichkeit besteht.
3. Die Gesamtzahl der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs, die noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, beträgt maximal 30% der dem Fachbereich dauerhaft zur Verfügung stehenden Professuren.

Das Rektorat kann in begründeten Ausnahmefällen die Gesamtzahl der Honorarprofessuren um weitere 5% der einem Fachbereich dauerhaft zur Verfügung stehenden Professuren erhöhen.

§ 2 | Verfahren

(1) Eine Professorin oder ein Professor kann einen begründeten Vorschlag für die Verleihung einer Honorarprofessur an eine Person über die Dekanin oder den Dekan an den Fachbereichsrat richten. Die Kriterien nach § 1 dieser Ordnung müssen erfüllt sein.

Vorschlagsberechtigt sind auch die Mitglieder des Rektorats. Der begründete Vorschlag ist in diesen Fällen über die Dekanin oder den Dekan an den Fachbereichsrat des Fachbereichs zu richten, dem das zu vertretende Lehrgebiet zugeordnet werden soll.

Dem begründeten Vorschlag sind beizufügen:

- Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Werdegangs,
- Nachweise der oder des Vorgeschlagenen über die Erfüllung der hervorragenden Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen,
- Verzeichnis der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Veröffentlichungen der oder des Vorgeschlagenen inklusive der bisherigen Evaluationsergebnisse,
- Nachweise über Umfang und Inhalt der bisherigen Lehrtätigkeit der oder des Vorgeschlagenen,
- Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen,
- Gutachten einer Professorin oder eines Professors über die erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit und die Würdigung der Qualifikationen in Anlehnung an die Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren,
- Darstellung der Erwartungen, die der Fachbereich an die Verleihung der Honorarprofessur knüpft.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt über die Einleitung des Verfahrens. Das Personaldezernat prüft die formalen Voraussetzungen für die Verleihung der Honorarprofessur und legt den Antrag dem Rektorat zur Entscheidung vor.

(3) Das Rektorat entscheidet über die Verleihung der Honorarprofessur.

§ 3 | Formaler Status und Aufgaben

(1) Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind Angehörige der FH Aachen nach § 9 Absatz 4 HG. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ erfolgt in der Erwartung, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur FH Aachen pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der FH Aachen leistet und das Ansehen der FH Aachen, mindestens aber des Fachbereichs, fördert.

(4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen eine Lehrleistung im Umfang von durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden erbringen. Sie sollen sich auf Wunsch des zuständigen Fachbereichs in ihrem Fachgebiet auch an Prüfungen und der Forschung beteiligen.

§ 4 | Ruhen der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

§ 5 | Rücknahme und Widerruf

(1) Der Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann zurückgenommen werden, wenn

- die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor schriftlich ihren oder seinen Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor erklärt,
- ein Grund vorliegt, der die Rücknahme der Ernennung nach dem Landesbeamtengesetz NRW rechtfertigen würde.

(2) Der Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann widerrufen werden, wenn

- die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen an der FH Aachen mehr abgehalten hat oder künftig nicht mehr abhält, es sei denn, der Fachbereichsrat erkennt die Gründe, die dies rechtfertigen, an,
- die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine Handlung begeht, die nach dem Disziplinalgesetz des Landes NRW eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die die Erhebung einer Disziplinaranzeige rechtfertigen würde,
- die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt wird, wenn dieses Urteil nach dem Landesbeamtengesetz NRW den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine besondere Stellung erfordert, verletzt hat.

(4) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 ist die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor und der zuständige Fachbereichsrat anzuhören.

(5) Mit der Rücknahme oder dem Widerruf erlischt auch die Befugnis zur Führung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 6 | Schlussbestimmungen

(1) Alle an dem Verfahren des Vorschlags, der Überprüfung und der Verleihung Beteiligten sind in jedem Stadium des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig treten laut Beschluss des Rektorats vom 31. August 2022 die *Richtlinien für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“* vom 15. Februar 2008 (FH-Mitteilung Nr. 20/2008), zuletzt geändert am 30. August 2016 (FH-Mitteilung Nr. 105/2016), außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 29. September 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 9. November 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann